

**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH**

vom 30. April 1998

**Mönchaltorf.** Richtplanung (Revision) und Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 4745/1983 wurde die kommunale Richtplanung und mit RRB Nr. 2977/1996 die kommunale Nutzungsplanung genehmigt. Am 20. Juni 1997 und 28. November 1997 setzte die Gemeindeversammlung Mönchaltorf die Revision der Richtplanung und die Änderung der Nutzungsplanung fest. Die Revision der Richtplanung umfasst den Verkehrsplan, den Landschaftsplan, den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen und den Bericht zum kommunalen Richtplan. Der Siedlungsplan und der Versorgungsplan werden aufgehoben. Die Änderung der Nutzungsplanung betrifft Festlegungen, die mit RRB Nr. 2977/1996 von der Genehmigung ausgenommen wurden. Sie umfasst die Verkleinerung der Reservezone Widenbüel/Schwerzisteg im Sinne der Erwägungen gemäss RRB Nr. 2977/1996, die ersatzlose Aufhebung von Art. 27 der Bau- und Zonenordnung (BZO) über die Zulässigkeit von Aussenantennen, die Umbenennung der "zweigeschossigen Wohnzone für Einfamilienhäuser" in "zweigeschossige Wohnzone" (Art. 1 und Art. 14 BZO) und den Bericht gemäss Art. 26 RPV. Mit der Zuweisung der Quartierkompostanlage Binz zu einer Bauzone wird bis zur nächsten Zonenplanrevision zugewartet. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. März 1998 und der Bezirksratskanzlei Uster vom 7. April 1998 kein Rechtsmittel eingegangen. Die von der Gemeinde Mönchaltorf mit Schreiben vom 11. März 1998 zur Genehmigung eingereichte Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die im regionalen Verkehrsplan festgelegten Strassen haben grundsätzlich eine verkehrorientierte Funktion zu erfüllen. Gemäss § 14 Strassengesetz sind die Staatsstrassen entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmungen nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher

Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen. Mit diesen Projektierungsgrundsätzen bestehen genügend Grundlagen für eine Interessenabwägung zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassenräumen und baulichen bzw. gestalterischen Massnahmen an Strassen in schutzwürdigen Ortsbildern. Die Bezeichnung von siedlungsorientierten regionalen Strassen im kommunalen Verkehrsplan hat somit keine rechtlichen Auswirkungen; massgebend ist der regionale Verkehrsplan.

Die Vorlage ist, die Berücksichtigung vorstehender Ausführungen vorausgesetzt, rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Mönchaltorf am 20. Juni 1997 und 28. November 1997 festgesetzte Revision der Richtplanung und Änderung der Nutzungsplanung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf (dreifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Tiefbauamt sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 30. April 1998  
980482/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

